

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 28/10 S

L 8 SO 341/10 B ER (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 19 SO 95/10 ER (SG Stade)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Cuxhaven,
Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. November 2010 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **C o s e r i u**
und Prof. Dr. **S p e l l b r i n k**
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Niedersachsen-Bremen vom 5. November 2010 - L 7 SO 341/10 B ER - wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller bezieht Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII). Er begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Absetzung einer Versicherungspauschale von seinem Einkommen in Höhe von 30 Euro unter Bezugnahme auf die Arbeitslosengeld-II/Sozialgeld-Verordnung. Das Sozialgericht Stade hat seinen Antrag mit Beschluss vom 25.10.2010 abgelehnt; das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat die Beschwerde des Antragstellers mit Beschluss vom 5.11.2010 als unzulässig verworfen. Dagegen hat der Antragsteller mit einem am 8.11.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 6.11.2010 "Beschwerde gegen die Nichtzulassung" eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 5.11.2010 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

